

Antrag

Hannover, den 07.06.2023

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Verantwortungsübertragung für 3 400 Fässer mit radioaktiven Abfällen der Landessammelstelle Niedersachsen (LNI)

Anlagen: Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 07.06.2023
Vertragsentwurf zur Regelung des Verantwortungsübergangs für radioaktive Abfälle
(Stand 25.04.2023 ohne Anlagen)

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

unter Bezug auf § 40 Abs. 2 LHO bitte ich, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, um die Zustimmung des Landtages, dass

- a. das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) in Vertretung des Landes Niedersachsen von der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG (GEHC) die Verantwortung für die weitere Konditionierung, Zwischenlagerung und den Transport zum Endlager von 3 400 Fässern mit radioaktiven Abfällen der Landessammelstelle Niedersachsen (LNI) übernimmt und hierfür im Gegenzug eine Zahlung i. H. v. 16,75 Millionen Euro von GEHC erhält,
- b. die Verantwortungsübertragung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vertrag zur Regelung des Verantwortungsübergangs für radioaktive Abfälle) zwischen dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und GEHC geregelt wird und
- c. das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz nach Vertragsabschluss die vollziehbare Anordnung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig vom 16.01.1998 aufheben wird.

Ich bitte um Direktüberweisung des nachstehenden Antrags an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen. Der Vertragsentwurf ist dem Antrag als Anlage beigefügt.

Fachlich zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Zum Sachverhalt und zur Begründung:

Gemäß § 9 a Abs. 3 Atomgesetz sind die Länder verpflichtet, Sammelstellen für die in ihrem Gebiet anfallenden radioaktiven Abfälle einzurichten, die aus einem Umgang nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz stammen und z. B. in der Medizin, in der Forschung oder in gewerblichen Betrieben anfallen.

Gegen Ende des Jahres 1997 betrieb das damalige Niedersächsische Landesamt für Ökologie die niedersächsische Landessammelstelle in Steyerberg (Landkreis Nienburg/Weser), deren Aufnahmekapazität bereits zu großen Teilen ausgeschöpft war. Zeitgleich befanden sich im Braunschweiger Betrieb der damaligen Amersham Buchler GmbH & Co. KG (AB) ca. 2 000 m³ radioaktive Rohabfälle, die in 3 500 St. 200-l-Fässer konditioniert werden sollten.

Aufgrund einer vom Bundesamt für Strahlenschutz zum 01.02.1998 angekündigten drastischen Erhöhung des Endlagerkostenbeitrags meldete AB im Dezember 1997 insgesamt 3 500 St. 200-l-Fässer zur Ablieferung an die Landessammelstelle an. Darauf erklärte sich das MU bereit, im Rahmen

der in der damaligen Landessammelstelle Steyerberg noch vorhandenen Restkapazität 100 Fässer abzunehmen.

Die Ablieferung der übrigen 3 400 Fässer radioaktiven Abfalls (im Folgenden: „Fässer“) an das Land ließ das MU gemäß § 82 Abs. 2 StrlSchV (alte Fassung) mit folgenden Bedingungen zu:

- Die Fässer mussten bis zu ihrer Abführung an ein Bundesendlager auf dem Betriebsgelände der AB verbleiben.
- Die Fässer waren für die Abführung an ein Bundesendlager so vorzubereiten, dass sie die dann geltenden Endlagerungsbedingungen einhalten (Konditionierung).
- Der Transport der Fässer vom Betriebsgelände der AB zu einem Bundesendlager war von der AB durchzuführen.
- Der Endlagerkostenbeitrag an der Gebühr der Landessammelstelle war von der AB unverzüglich gegenüber dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie zu begleichen.
- Ein Anspruch der AB auf Erstattung von Kosten für die von der AB vorzunehmenden Tätigkeiten gegenüber dem Land bestand nicht.

Die AB erklärte sich mit diesen Auflagen einverstanden. Sie zahlte für diese radioaktiven Abfälle nur den Endlagerkostenbeitrag von 3 400 000 DM und nicht die volle Gebühr der Landessammelstelle.

Daraufhin bestätigte das MU, dass die AB die radioaktiven Abfälle ordnungsgemäß an das Land abgeliefert habe und übernahm das Eigentum an den Fässern einschließlich der darin enthaltenen radioaktiven Abfälle. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig bekräftigte gegenüber AB in einer Anordnung vom 16.01.1998 die Bedingungen des MU und regelte diese genauer.

In den folgenden Jahren beauftragte die AB die Konditionierung der radioaktiven Abfälle in 3 400 Fässer. Im Auftrag der AB, jetzt GEHC, werden die 3 400 Fässer seit Abschluss dieser Konditionierung im Zwischenlager Leese gelagert, welches von der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (EZN) betrieben wird, welche ebenfalls aus dem Unternehmen AB hervorgegangen ist.

Die noch ausstehenden abschließenden Maßnahmen zur endlagerfähigen Konditionierung der 3 400 Fässer, wie z. B. die Verpackung in für das Endlager Konrad zugelassene Container, konnte GEHC nicht mehr durchführen. Zudem kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Zulassung und dem Bau des künftigen Endlagers Konrad. Daher sprachen GEHC und MU erstmalig 2013 darüber, dass die GEHC einen einmaligen Betrag an das Land zahlen und dadurch von ihrer durch Anordnung auferlegten Pflicht zur Zwischenlagerung, Konditionierung und den Transport der 3 400 Fässer entbunden werden könnte. Ende 2015 unterbrachen die Vertragsparteien die Verhandlungen. Ab 2018 haben die Vertragsparteien die Verhandlungen wieder aufgenommen und sich - vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages - einigen können.

Die Verantwortungsübertragung soll durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen MU und GEHC geregelt werden. Der Entwurf des Vertrages wurde zwischen MU und GEHC verhandelt. In der Kabinettsitzung am 16.05.2023 stimmte das Kabinett bereits dem geplanten Vorgehen zu.

Nach Übernahme der Verantwortung für die weitere Konditionierung, Zwischenlagerung und den späteren Transport zum Endlager der 3 400 Fässer mit radioaktiven Abfällen durch das Land wird eine zügige europaweite Ausschreibung der Nachqualifizierung und Nachkonditionierung der Abfallfässer entsprechend den aktuellen Endlagerungsbedingungen Konrad durch das MU eingeleitet. Das MU kann dabei auf Erfahrungen zurückgreifen, die in den letzten Jahren bei der Ausschreibung und im Zuge der bereits laufenden Nachqualifizierung und Nachkonditionierung radioaktiver Altabfälle aus der ehemaligen Landessammelstelle Steyerberg (sogenannte Steyerberg-Fässer) gewonnen wurden.

Durch die Übertragung der Verantwortung wird das Land als verantwortliche Eigentümerin der Abfälle über deutlich bessere Handlungsmöglichkeiten verfügen, um die 3 400 Fässer mit den radioaktiven Abfällen in einen endlagerfähigen Zustand zu bringen und die zügige Räumung des Zwischenlagers Leese zu ermöglichen, als dies über die - gegebenenfalls zwangsweise - Durchsetzung von

Pflichten der GEHC aus der noch bestehenden Anordnung möglich wäre. Damit können in absehbarer Zeit die endlagergerechte Behandlung der radioaktiven Altabfälle und deren Auslagerung aus Leese beginnen.

Es ist beabsichtigt und mit der GEHC ausverhandelt, dass die vorgenannte Übertragung der Verantwortung zum 01.07.2023 erfolgt. Damit dies rechtzeitig gelingen kann, ist eine Direktüberweisung an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen sowie eine Befassung noch im Juni-Plenum durch den Landtag erforderlich.

Christian Meyer

Verantwortungsübertragung für 3.400 Fässer mit radioaktiven Abfällen der Landessammelstelle Niedersachsen (LNI)

Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 07.06.2023

I. Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag die Zustimmung gemäß § 40 Abs. 2 LHO zu dem unter dem Vorbehalt dieser Zustimmung gefassten Kabinettsbeschluss vom 16.05.2023, dass

- a. das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) in Vertretung des Landes Niedersachsen von der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG (GEHC) die Verantwortung für die weitere Konditionierung, Zwischenlagerung und den Transport zum Endlager von 3.400 Fässern mit radioaktiven Abfällen der Landessammelstelle Niedersachsen (LNI) übernimmt und hierfür im Gegenzug eine Zahlung i.H.v. 16,75 Mio. € von GEHC erhält,
- b. die Verantwortungsübertragung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vertrag zur Regelung des Verantwortungsübergangs für radioaktive Abfälle) zwischen dem MU und GEHC geregelt wird und
- c. das MU nach Vertragsabschluss die vollziehbare Anordnung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig vom 16.01.1998 aufheben wird.

II. Sachverhalt und Begründung

Gemäß § 9a Abs. 3 Atomgesetz sind die Länder verpflichtet, Sammelstellen für die in ihrem Gebiet anfallenden radioaktiven Abfälle einzurichten, die aus einem Umgang nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz stammen und z. B. in der Medizin, in der Forschung oder in gewerblichen Betrieben anfallen.

Gegen Ende des Jahres 1997 betrieb das damalige Niedersächsische Landesamt für Ökologie die niedersächsische Landessammelstelle in Steyerberg (Landkreis Nienburg/Weser), deren Aufnahmekapazität bereits zu großen Teilen ausgeschöpft war.

Zeitgleich befanden sich im Braunschweiger Betrieb der damaligen Amersham Buchler GmbH & Co. KG (AB) ca. 2.000 m³ radioaktive Rohabfälle, die in 3.500 Stück 200-l-Fässer konditioniert werden sollten.

Aufgrund einer vom Bundesamt für Strahlenschutz zum 01.02.1998 angekündigten drastischen Erhöhung des Endlagerkostenbeitrags meldete AB im Dezember 1997 insgesamt 3.500 Stück 200-l-Fässer zur Ablieferung an die Landessammelstelle an. Darauf erklärte sich MU bereit, im Rahmen der in der damaligen Landessammelstelle Steyerberg noch vorhandenen Restkapazität 100 Fässer abzunehmen.

Die Ablieferung der übrigen 3.400 Fässer radioaktiven Abfalls (im Folgenden: „Fässer“) an das Land ließ das MU gemäß § 82 Abs. 2 StrlSchV (alte Fassung) mit folgenden Bedingungen zu:

- Die Fässer mussten bis zu ihrer Abführung an ein Bundesendlager auf dem Betriebsgelände der AB verbleiben.
- Die Fässer waren für die Abführung an ein Bundesendlager so vorzubereiten, dass sie die dann geltenden Endlagerungsbedingungen einhalten (Konditionierung).
- Der Transport der Fässer vom Betriebsgelände der AB zu einem Bundesendlager war von der AB durchzuführen.
- Der Endlagerkostenbeitrag an der Gebühr der Landessammelstelle war von der AB unverzüglich gegenüber dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie zu begleichen.
- Ein Anspruch der AB auf Erstattung von Kosten für die von der AB vorzunehmenden Tätigkeiten gegenüber dem Land bestand nicht.

Die AB erklärte sich mit diesen Auflagen einverstanden. Sie zahlte für diese radioaktiven Abfälle nur den Endlagerkostenbeitrag von 3.400.000 DM und nicht die volle Gebühr der Landessammelstelle.

Daraufhin bestätigte das MU, dass die AB die radioaktiven Abfälle ordnungsgemäß an das Land abgeliefert habe und übernahm das Eigentum an den Fässern einschließlich der darin enthaltenen radioaktiven Abfälle. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig bekräftigte gegenüber AB in einer Anordnung vom 16.01.1998 die Bedingungen des MU und regelte diese genauer.

In den folgenden Jahren beauftragte die AB die Konditionierung der radioaktiven Abfälle in 3.400 Fässer. Im Auftrag der AB, jetzt GEHC, werden die 3.400 Fässer seit Abschluss dieser Konditionierung im Zwischenlager Leese gelagert, welches von der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (EZN) betrieben wird, welche ebenfalls aus dem Unternehmen AB hervorgegangen ist.

Die noch ausstehenden abschließenden Maßnahmen zur endlagerfähigen Konditionierung der 3.400 Fässer, wie z. B. die Verpackung in für das Endlager Konrad zugelassene Container, konnte GEHC nicht mehr durchführen. Zudem kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Zulassung und dem Bau des künftigen Endlagers Konrad. Daher sprachen GEHC und MU erstmalig 2013 darüber, dass die GEHC einen einmaligen Betrag an

das Land zahlen und dadurch von ihrer durch Anordnung auferlegten Pflicht zur Zwischenlagerung, Konditionierung und den Transport der 3.400 Fässer entbunden werden könnte. Ende 2015 unterbrachen die Vertragsparteien die Verhandlungen. Ab 2018 haben die Vertragsparteien die Verhandlungen wieder aufgenommen und sich - vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages - einigen können.

Die Verantwortungsübertragung soll durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen MU und GEHC geregelt werden. Der Entwurf des Vertrages wurde zwischen MU und GEHC verhandelt. In der Kabinettsitzung am 16.05.2023 stimmte das Kabinett bereits dem geplanten Vorgehen zu.

Nach Übernahme der Verantwortung für die weitere Konditionierung, Zwischenlagerung und den späteren Transport zum Endlager der 3.400 Fässer mit radioaktiven Abfällen durch das Land wird eine zügige europaweite Ausschreibung der Nachqualifizierung und Nachkonditionierung der Abfallfässer entsprechend den aktuellen Endlagerungsbedingungen Konrad durch das MU eingeleitet. Das MU kann dabei auf Erfahrungen zurückgreifen, die in den letzten Jahren bei der Ausschreibung und im Zuge der bereits laufenden Nachqualifizierung und Nachkonditionierung radioaktiver Altabfälle aus der ehemaligen Landessammelstelle Steyerberg (sogenannte Steyerberg-Fässer) gewonnen wurden.

Durch die Übertragung der Verantwortung wird das Land als verantwortliche Eigentümerin der Abfälle über deutlich bessere Handlungsmöglichkeiten verfügen, um die 3.400 Fässer mit den radioaktiven Abfällen in einen endlagerfähigen Zustand zu bringen und die zügige Räumung des Zwischenlagers Leese zu ermöglichen, als dies über die - ggf. zwangsweise - Durchsetzung von Pflichten der GEHC aus der noch bestehenden Anordnung möglich wäre. Damit können in absehbarer Zeit die endlagergerechte Behandlung der radioaktiven Altabfälle und deren Auslagerung aus Leese beginnen.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die künftigen Kosten für die weitere Konditionierung, Zwischenlagerung und den Transport zum Endlager der 3.400 Fässer mit radioaktiven Abfällen sollen durch die Zahlung einer Ausgleichssumme von 16,75 Mio. € durch GEHC zum Großteil gedeckt werden.

Die Ausgleichssumme wurde ermittelt, indem zu Beginn der Verhandlungen zwischen MU und GEHC 2019 eine Kostenabschätzung aufgestellt wurde. Die Grundlage für die Kostenabschätzung bildeten dabei Erfahrungen, die MU bei der Zwischenlagerung sowie der Planung der Nachqualifizierung und Nachkonditionierung von radioaktiven Abfällen aus der ehemaligen Landessammelstelle Steyerberg gewonnen hat. Dabei wurde berücksichtigt, dass die bisherigen Konditionierungsmaßnahmen bei den 3.400 Fässern nach neueren Standards als bei den Steyerberg-Fässern durchgeführt wurden, so dass der künftige

Aufwand voraussichtlich geringer als bei den Steyerberg-Fässern sein wird. Auf diese Art wurde zuerst eine Ausgleichssumme von 16 Mio. € vereinbart.

Um die finanziellen Risiken für das Land Niedersachsen zu minimieren, bat MU das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) um eine Aussage, ob spätere Mehrkosten über die 16 Mio. € hinaus als Zweckausgaben nach Art. 104a Abs. 2 GG erstattet werden können. Dieses wurde vom BMUV mit Schreiben vom 13.05.2020 und E-Mail vom 20.05.2020 grundsätzlich bestätigt. Vor diesem Hintergrund schätzt MU die finanziellen Risiken für das Land als gering ein. Aufgrund der verbleibenden Risiken für den niedersächsischen Landeshaushalt gem. § 40 Abs. 2 LHO wird vor Vertragsabschluss die Zustimmung des Landtages eingeholt.

Um zuletzt aufgetretene Kostensteigerungen zu berücksichtigen, vereinbarten MU und GEHC im Sommer 2022 eine Erhöhung der Ausgleichssumme auf 16,75 Mio. €. Zudem wird GEHC eine Vorauszahlung für die regulären Lagerkosten für die 3.400 Fässer mit radioaktiven Abfällen bis Ende Juni 2023 leisten. BMUV wurde von MU über die Nachverhandlungen und die neu verhandelte Ausgleichssumme informiert und erneut um die Zusage gebeten, mögliche künftige Mehrkosten, welche über die vereinbarte Ausgleichssumme hinausgehen, als Zweckausgaben nach Art. 104a Abs. 2 GG zu erstatten. Diese Zusage wurde von BMUV mit E-Mail vom 06.10.2022 erteilt.

Für die eingenommenen 16,75 Mio. € wird eine eigene Einnahmen- und Ausgabentitelgruppenstruktur im Haushaltsplan des MU geschaffen werden. Die zweckgebundene Einnahme steht für die Laufzeit der Abwicklung haushaltsjahrunabhängig zur Verfügung.

Das Finanzamt Hannover-Nord hat gegenüber dem MU mit Schreiben vom 08.05.2023 die verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 der Abgabenordnung erteilt, dass die Leistung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz an die GE Healthcare Buchler GmbH & Co KG nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG erfolgt, sodass die Leistung unter Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a.F. nicht steuerbar ist.

Die Einnahmen werden durch das MU dazu verwendet, die Kosten zu decken, die bei dem weiteren Umgang mit den 3.400 Fässern mit radioaktiven Abfällen anfallen werden. Das Ziel ist dabei die zügige Herstellung endlagerfähiger Abfallgebinde und eine anschließende rasche Andienung dieser Abfallgebinde an den Bund. Eine abschließende zeitliche Prognose kann derzeit noch nicht abgegeben werden.

Vertrag zur Regelung des Verantwortungsübergangs für radioaktive Abfälle

Das **Land Niedersachsen**, dieses vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover,

– im Folgenden: das „**Land**“ –

und

die **GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG**, diese vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die GE Healthcare Buchler GmbH, Gieselweg 1, 38110 Braunschweig,

– im Folgenden: die „**GEHC**“ –

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Ende 1997 befanden sich im Braunschweiger Betrieb der damaligen Amersham Buchler GmbH & Co. KG, Braunschweig (im Folgenden: „**AB**“), ca. 2.000 m³ radioaktive Rohabfälle, die in 3.500 Stück 200-l-Fässer konditioniert werden sollten. Die AB betrieb damals am Standort Braunschweig eine Produktionsstätte für radioaktive Strahlenquellen nebst den entsprechenden Einrichtungen zur Behandlung radioaktiver Abfälle. Zudem sammelte und konditionierte die AB auch schwachradioaktive Abfälle anderer bundesdeutscher Verursacher aus Medizin, Forschung und Industrie.

Die Abfälle wurden damals vor allem auch deshalb auf dem Betriebsgelände der AB gelagert, weil die Aufnahmekapazitäten der (mittlerweile geschlossenen) Landessammelstelle Steyerberg zum damaligen Zeitpunkt die Menge der auf dem Betriebsgelände der AB gelagerten Abfälle nicht mehr aufnehmen konnten. Daher wurde die AB vom Land (u.a. per Anordnung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig vom 27.12.1990) aufgefordert, radioaktive Abfälle zunächst weiterhin auf dem eigenen Betriebsgelände zwischenzulagern. Die Pflicht zur Ablieferung von radioaktiven Abfällen wurde seinerzeit einstweilen suspendiert.

Aufgrund einer vom Bundesamt für Strahlenschutz („**BfS**“) zum 1. Februar 1998 angekündigten drastischen Erhöhung des Endlagerkostenbeitrags auf dann 25.000,00 DM pro Kubikmeter radioaktiven Abfalls meldete die AB mit ihrem an das damalige Niedersächsische Landesamt für Ökologie gerichteten Schreiben vom 23.12.1997 insgesamt 3.500 Stück 200-l-Fässer zur Ablieferung an die Landessammelstelle des Landes an und forderte die unverzügliche Ablieferung an das Land Niedersachsen. Darauf antwortete das Niedersächsische Umweltministerium mit Schreiben vom 08.01.1998 und erklärte sich bereit, im Rahmen der in der damaligen Landessammelstelle Steyerberg noch vorhandenen Restkapazität 100 Fässer abzunehmen. Die Ablieferung der übrigen 3.400 Fässer radioaktiven Abfalls (im Folgenden: „**Fässer**“) an das

Land ließ das Niedersächsische Umweltministerium gemäß § 82 Abs. 2 StrlSchV a.F. mit folgenden Bedingungen und mit der Bitte um Erklärung des Einverständnisses der AB zu:

- Die Fässer mussten bis zu ihrer Abführung an ein Bundesendlager auf dem Betriebsgelände der AB in Braunschweig verbleiben.
- Die Fässer waren für die Abführung an ein Bundesendlager so vorzubereiten, dass sie die dann geltenden Endlagerungsbedingungen einhalten.
- Der Transport der Fässer vom Betriebsgelände der AB zu einem Bundesendlager war von der AB durchzuführen.
- Die Endlagergebühren in Höhe von insgesamt 3.500.000 DM waren von der AB unverzüglich gegenüber dem niedersächsischen Landesamt für Ökologie zu begleichen.
- Ein Anspruch der AB auf Erstattung von Kosten für die von der AB vorzunehmenden Tätigkeiten gegenüber dem Land bestand nicht.

Mit Schreiben vom 14.01.1998 erklärte die AB,

- das Niedersächsische Landesamt für Ökologie mit separatem Schreiben darüber zu informieren, dass die AB 100 Fässer an die Landessammelstelle Steyerberg abliefern und die dafür anfallenden Gebühren i.H.v. 240.000 DM zahlen werde;
- Endlagergebühren i.H.v. 3.400.000 DM für die 3.400 Fässer zu zahlen;
- die 3.400 Fässer bis zur Abführung an ein Bundesendlager gegebenenfalls auf dem Betriebsgelände der AB in Leese zwischenzulagern, wenn dies betrieblich erforderlich werden sollte; und
- die im Schreiben des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 08.01.1998 gemachten Auflagen anzuerkennen und zu bestätigen.

Daraufhin bestätigte das Niedersächsische Umweltministerium der AB mit Schreiben vom 14.01.1998, dass die AB die in Rede stehenden radioaktiven Abfälle (also die in den insgesamt 3.500 Fässern enthaltenen radioaktiven Abfälle) ordnungsgemäß im Sinne von § 82 Abs. 1 StrlSchV a.F. an das Land abgeliefert habe.

Das Land übernahm das Eigentum an den 3.500 Fässern einschließlich der darin enthaltenen radioaktiven Abfälle. Die AB zahlte die volle Gebühr der Landessammelstelle Steyerberg für die 100 dort abgelieferten Fässer und für die 3.400 weiteren Fässer die im Januar 1998 gültigen, noch nicht erhöhten Endlagergebühren in voller Höhe.

Im Januar 1998 lieferte die AB 100 Fässer an die ehemalige vom Land betriebene Landessammelstelle Steyerberg, die anschließend wegen Erreichens der maximalen Kapazität geschlossen wurde. Im Übrigen verpflichtete das Land die AB mit Anordnung des damaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Braunschweig vom 16.01.1998 dazu, die 3.400 Fässer im Betrieb bzw. einem Betriebsteil der AB bis zu einer Abführung an ein Bundesendlager zu lagern und sicherzustellen, dass die betreffenden radioaktiven Abfälle in einen Zustand gebracht werden, der zum Zeitpunkt der Abführung an ein Bundesendlager den gültigen Endlagerungsbedingungen entspricht (Konditionierung). Mit Schreiben vom 19.01.1998 bestätigte die AB den Erhalt der

Anordnung des damaligen Gewerbeaufsichtsamts Braunschweig und verzichtete auf einen Widerspruch gegen die Anordnung vom 16.01.1998.

Im Anschluss beauftragte die AB die Firma AEAT QSA mit der Konditionierung der radioaktiven Abfälle in 3.400 Fässer bis 2003. Die Konditionierung erfolgte nach einem von der Firma AEAT QSA erstellten und durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Prüffolgeplan und wurde begleitet durch Kontrollen des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie. Anschließend erfolgte – begleitet durch staatliche Stellen – eine Nachqualifizierung auf Grundlage der damals gültigen Endlagerungsbedingungen Konrad, Stand Dezember 1995. Eigene Arbeiten nahm die AB im Rahmen der Nachqualifizierung nicht vor.

Die Konditionierung der Abfälle wurde durch das niedersächsische Landesamt für Ökologie über den gesamten Zeitraum, von der ersten Abnahme am 23.10.1998 bis zur letzten Abnahme am 17.12.2003 vor Ort begleitet (vgl. hierzu den Bericht des Sachverständigen vor Ort vom 31.03.2006). Zudem kontrollierten unabhängige Sachverständige die Konditionierungskampagne in Braunschweig und überzeugten sich im Rahmen der Produktkontrolle davon, dass während der Konditionierungsarbeiten die Vorgaben des Prüffolgeplanes bzw. Ablaufplanes eingehalten wurden (vgl. hierzu den Prüfbericht „Nachqualifizierung von konditionierten radioaktiven Abfällen des Landes Niedersachsen“ der Produktkontrollstelle für radioaktive Abfälle des Forschungszentrums Jülich („PKS“) vom 07.09.2011). In diesem Bericht empfahl die PKS dem BfS, die Endlagerfähigkeit der zur Nachqualifizierung angemeldeten 3.400 Fässer des Landes unter den im Bericht aufgezeigten Randbedingungen zu bestätigen. Weitergehende eigene Prüfungen hat die AB (und auch GE) nicht vorgenommen.

Das BfS teilte mit seinem Schreiben vom 20.09.2011 das Ergebnis der Produktkontrollmaßnahmen mit, wobei es den Prüfbericht vom 07.09.2011 der PKS, die als Sachverständige hinzugezogen worden war, zugrunde legte. In diesem Schreiben bestätigte das BfS insbesondere, dass die 3.400 Fässer mit radioaktiven Abfällen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Endkonditionierung (insbesondere also noch der weiteren Verpackung der 3.400 Fässer in geeignete (Konrad-)Abfallbehälter) und bei Beachtung von mitgeteilten weiteren Maßgaben bezüglich der Eigenschaften des Abfallprodukts die Grundanforderungen und die Anforderungen der Abfallproduktgruppe 01 des Endlagers erfüllen.

Im Auftrag der AB werden die 3.400 Fässer seit Abschluss der Konditionierung im Zwischenlager Leese im Landkreis Nienburg/Weser gelagert, wo sie sich bis heute befinden. Das Zwischenlager Leese wird von der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (im Folgenden: die „EZN“, vormals AEAT QSA) betrieben. Dort finden regelmäßig Prüfungen (äußerliche Inspektionen) an Referenzgebinden durch EZN nach den Vorgaben eines behördlich abgestimmten Konzepts statt. Das NMU wird über die Ergebnisse der Prüfungen informiert. Weitere, eigene Prüfungen der Fässer nimmt GE im Zwischenlager Leese nicht vor.

Im Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung des damaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Braunschweig vom 16.01.1998 lief das Genehmigungsverfahren für das Bundesendlager Konrad bereits seit mehreren Jahren. Das Niedersächsische Umweltministerium als zuständige Zulassungsbehörde erteilte schließlich nach vollständiger Überprüfung aller Unterlagen und unter Berücksichtigung von Einwendungen und weiterer Anforderungen am 22. Mai 2002 den

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung. Die Beteiligten gingen damals davon aus, dass das Endlager Konrad – vorbehaltlich eines Klageverfahrens – nach einer Bauzeit von ca. fünf bis sieben Jahren den Betrieb aufnehmen würde. Gegen den Bescheid des Landes Niedersachsen reichten dann Gemeinden und Privatpersonen Klagen ein. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht wies die Klagen der Gemeinden als unzulässig und die Klage der Privatpersonen als unbegründet ab. Das Bundesverwaltungsgericht hat die dagegen erhobenen Beschwerden im Jahr 2007 zurückgewiesen. Obwohl der Planfeststellungsbeschluss nun seit 2007 bestandskräftig und vollziehbar ist, verzögerte sich der Bau und die Inbetriebnahme des Endlagers Konrad jedoch weiter. Aktuell wird mit einem Fertigstellungstermin nicht vor dem ersten Halbjahr 2027 gerechnet.

Aus der AB sind die GEHC und die heutige EZN hervorgegangen. Die Verantwortlichkeit und die Rechtspflichten für die 3.400 Fässer gemäß der Anordnung vom 16.01.1998 gingen auf die GEHC über.

Nach 2003 gab es immer wieder Versuche der GEHC, die 3.400 Fässer in endlagerfähige Abfallbehälter (Container) zu verpacken und somit die Anordnung vom 16.01.1998 hinsichtlich der Konditionierung abschließend umzusetzen. Dies sollte ursprünglich am Standort Leese im Auftrag der GEHC durch die EZN geschehen, scheiterte aber an einer fehlenden Genehmigung und an der Lagerlogistik, da andere Fässer zuerst ausgelagert werden mussten und hierfür noch kein Konzept vorlag.

Da die GEHC die noch ausstehenden abschließenden Maßnahmen zur endlagerungsfähigen Konditionierung der 3.400 Fässer wegen der Lagerlogistik (s.o.) und vor allem auch wegen der erheblichen Verzögerungen bei der Zulassung und Inbetriebnahme des Endlagers Konrad, die keiner der Beteiligten im Jahr 1998 erwartet hatte, zunächst nicht durchführen konnte und sich demzufolge auch die Lagerdauer entgegen den ursprünglichen Annahmen erheblich ausweitete, sprachen die Vertragsparteien ab dem Jahr 2013 darüber, dass die GEHC einen einmaligen Betrag an das Land zahlen und dadurch von ihrer Pflicht zur Konditionierung der 3.400 Fässer befreit werden könnte. Ende 2015 unterbrachen die Vertragsparteien die Verhandlungen, da sich die Vertragsparteien über das weitere Vorgehen nicht einigen konnten. Seit 2018 haben die Vertragsparteien die Verhandlungen wieder aufgenommen und inzwischen erfolgreich abgeschlossen, so dass die Vertragsparteien folgende Regelungen vereinbarten:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die endgültige und abschließende Übertragung der noch bestehenden Verantwortlichkeit für die 3.400 Fässer, die derzeit im Zwischenlager Leese von der EZN gelagert werden, einschließlich aller diesbezüglichen Rechtspflichten von der GEHC auf das Land und im Gegenzug dafür die Zahlung von 16,75 Millionen € von der GEHC an das Land.

§ 2

Übertragung der Verantwortung auf das Land

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die AB die Fässer am 14.01.1998 im Sinne der §§ 9a Abs. 2 Satz 1 AtG, 82 Abs. 1 StrlSchV in der damals geltenden Fassung an die Landessammelstelle des Landes Niedersachsen abgeliefert hat. Das Land ist und bleibt Eigentümer der Fässer.
- (2) Mit Wirkung ab dem **01.07.2023**, 00:00 Uhr, geht die Verantwortung für die 3.400 Fässer im Hinblick auf die Konditionierung, die Zwischenlagerung und den Transport zum Endlager des Bundes von der GEHC endgültig und abschließend auf das Land über. Gleiches gilt für etwaig weitere öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeiten der GEHC im Zusammenhang mit den Fässern, sofern solche (noch) bestehen sollten. Der Übergang der öffentlich-rechtlichen Verantwortung nach Satz 1 und 2 schließt insbesondere den Übergang sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtspflichten, die hinsichtlich des weiteren Umgangs mit den 3.400 Fässern bestehen, insbesondere solche nach dem Atom- und Strahlenschutzrecht, ein. Zu den übergehenden Rechtspflichten nach Satz 3 gehört die Pflicht zur ordnungsgemäßen und allgemeinwohlverträglichen Entsorgung, insbesondere die Pflicht,
 1. die für eine Endlagerung gemäß den jeweiligen Endlagerungsbedingungen noch erforderliche Nachkonditionierung und Nachqualifizierung der 3.400 Fässer und der darin enthaltenen Abfälle einschließlich der dafür erforderlichen Transporte und der Beschaffung geeigneter Abfallbehälter (sog. Konrad-Container) durchzuführen und
 2. alle weiteren Maßnahmen, die für eine weitere Zwischenlagerung und für die spätere Endlagerung der 3.400 Fässer und der darin enthaltenen Abfälle gemäß den jeweiligen Endlagerungsbedingungen und für deren Überführung in ein Bundesendlager erforderlich sind, insbesondere alle dafür erforderlichen Transporte, durchzuführen.

Ein vertraglicher Anspruch der GEHC gegenüber dem Land auf Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 3 und 4 besteht nicht. Sollte GEHC jedoch aus und/oder im Zusammenhang mit den vom Land übernommenen Verpflichtungen in Anspruch genommen werden, stellt das Land GEHC hiervon frei. Eine Freistellungsverpflichtung besteht jedoch nicht, wenn und soweit die Ansprüche auf einem eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von GEHC beruhen und/oder sie bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung schriftlich gegenüber GEHC geltend gemacht worden sind. Die Parteien vereinbaren, dass das Verhalten Dritter GEHC nicht zugerechnet wird (insbesondere findet die Norm des § 278 BGB keine Anwendung). GEHC tritt dem Land jedoch alle Ansprüche gegenüber Dritten ab, die GEHC aus und/oder im Zusammenhang mit den vom Land übernommenen Verpflichtungen gegenüber Dritten zustehen.

- (3) Das Land ist verpflichtet, rechtzeitig die weitere Zwischenlagerung der Fässer in eigener Verantwortung, im eigenen Namen und auf seine Kosten im Zwischenlager Leese durch die EZN mit Wirkung ab dem **01.07.2023**, 00:00 Uhr, zu beauftragen.

In diesem Zusammenhang vereinbaren die Parteien jedoch Folgendes:

Die GEHC hat gemäß ihrem Vertrag mit EZN die Lagerkosten für die Lagerung der 3.400 Fässer in Leese für den Zeitraum bis einschließlich zum 30.06.2023 vorausgezahlt bzw. wird diese Kosten noch vor oder am **30.06.2023** bezahlen. Das Land kann sich die gezahlten Lagerkosten auf ihre eigenen Kosten anrechnen lassen und die GEHC wird diesbezüglich keine Erstattung der gezahlten Lagerkosten weder vom Land noch EZN verlangen.

§ 3

Zahlungspflicht der GEHC

Die GEHC ist verpflichtet, 16,75 Millionen € (in Worten: sechzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro) an das Land zu zahlen. Bei dem Betrag handelt es sich um einen Nettobetrag ohne Umsatzsteuer. Die GEHC hat die Zahlung auf folgendes Konto des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bei der Norddeutschen Landesbank Hannover zu leisten: IBAN DE10 2505 0000 0106 0251 82, BIC NOLADE2H. Das Land wird GEHC diesbezüglich eine ordnungsgemäße Rechnung stellen, nachdem das zuständige Finanzamt eine verbindliche Auskunft zur Umsatzsteuerpflicht der Transaktion übermittelt hat. Die Zahlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, frühestens jedoch am **30.06.2023**. Zahlt GEHC innerhalb dieser Frist nicht, kommt GEHC auch ohne Mahnung des Landes mit der Zahlung nach Satz 1 in Verzug. Die Geldschuld nach Satz 1 ist während des Verzugs mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 4

Übergabe von Unterlagen durch GEHC an das Land, Mitwirkung der GEHC

- (1) Die GEHC ist verpflichtet, dem Land alle bei GEHC vorhandenen, die 3.400 Fässer betreffenden Dokumentationen, Verträge, Korrespondenzen und sonstigen Unterlagen bis spätestens zum **30.06.2023** zu übergeben. Dazu gehören insbesondere die in Anlage 1 genannten Unterlagen.
- (2) Wenn es für die Übertragung oder die Wahrnehmung der Verantwortung für die Fässer auf bzw. durch das Land erforderlich ist oder das Land sonst ein berechtigtes Interesse hat, ist die GEHC verpflichtet, alle ihr möglichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.
- (3) Die GEHC ist zudem verpflichtet, bei in der Zukunft ggf. auftretenden Fragen zu den radioaktiven Abfällen, insbesondere zu ihrer Herkunft, Zusammensetzung und Behandlung, das Land – soweit möglich – bei deren Beantwortung zu unterstützen.

- (4) Mit Zahlung des Zahlbetrags gemäß § 3 sind sämtliche etwaig bestehenden Rechte, Ansprüche und Forderungen des Landes gegen GEHC aus und/oder im Zusammenhang mit den Fässern einschließlich der nach Absatz 1 übergebenen Unterlagen endgültig erledigt und abgegolten. Ausdrücklich bezieht sich diese Abgeltung nicht auf Ansprüche, die auf einem eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von GEHC beruhen und/oder die bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung schriftlich gegenüber GEHC geltend gemacht worden sind. Auf die Regelung in § 2 Abs. 2 vorletzter Satz, die auch hier gilt, wird verwiesen.

§ 5

Aufhebung des Bescheids vom 08.01.1998 und der Anordnung vom 16.01.1998

- (1) Das Land verpflichtet sich, die GEHC mit Wirkung ab dem **01.07.2023**, 00:00 Uhr, von allen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig angeordneten Pflichten zur Lagerung, Konditionierung und Transport der 3.400 Fässer mit radioaktiven (Alt-)Abfällen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden, zu befreien. Zu diesem Zweck ist das Land verpflichtet, innerhalb von **5** Tagen nach Gutschrift der in § 3 Satz 1 geregelten Zahlung der GEHC an das Land auf dem in § 3 Satz 3 genannten Konto die Auflagen in Nr. 2 Buchst. a), Buchst. b) und Buchst. c) des Bescheids des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 08.01.1998 sowie die Anordnung des damaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Braunschweig vom 16.01.1998 durch Erlass des in der Anlage 2 wiedergegebenen Verwaltungsakts mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, und zwar mit Wirkung ab dem Tag nach Gutschrift der in § 3 Satz 1 geregelten Zahlung, 00:00 Uhr. Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages. Für die Wahrung der Frist nach Satz 2 genügt die Absendung des in der Anlage 2 wiedergegebenen Verwaltungsakts an die GEHC. Das Land stellt klar, dass der Bescheid des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 08.01.1998, das Schreiben des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 14.01.1998 – 401-40320/04 – sowie die Anordnung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Braunschweig vom 16.01.1998 auch nach deren (teilweiser) Aufhebung weiterhin die Grundlage für den Eigentumsübergang und die Tätigkeiten der GEHC im Umgang mit den Fässern bildet.
- (2) Das Land Niedersachsen sichert durch diesen Vertrag zugleich zu, keine erneute Anordnung hinsichtlich der 3.400 Fässer zu erlassen, durch welche GEHC in gleicher oder ähnlicher Weise in Anspruch genommen wird wie durch die Verfügungen vom 08.01. und 16.01.1998. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für Sachverhalte, die auf einem eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von GEHC beruhen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge einer Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche

Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen der Schriftformregelung nach Satz 1.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Es gelten ausschließlich die vorstehenden Regelungen dieses Vertrages.